

Niederschrift
über die Sitzung des Finanz- und Personalausschusses
am 30.11.2021

Tagungsort: Rochdale-Raum, 2. OG, Altes Rathaus

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 17:10 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Tom Brüntrup

Herr Vincenzo Copertino

Frau Elke Grünwald

Herr Detlef Werner

SPD

Frau Brigitte Biermann

Herr Birol Keskin

Herr Prof. Dr. Riza Öztürk

Anwesend ab 16:20 Uhr

Bündnis 90/Die Grünen

Frau Gudrun Hennke

Frau Romy Mamerow

Herr Klaus Rees

Herr Thies Wiemer

Die Partei

Herr Eric Figula

FDP

Herr Gregor vom Braucke

Die Linke

Herr Dr. Dirk Schmitz

LiB

Herr Michael Gugat

Schriftführung

Frau Kerstin Gast

Von der Verwaltung:

Herr Stadtkämmerer Rainer Kaschel

Herr Friedhelm Feldmann (320) zu TOP 6

Frau Gertrud Gertsen (UWB) zu TOP 12 – 14

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Herr Rees informiert zu dem in den Abschlussberatungen am 22.11.2021 unter Vorbehalt gefassten Beschluss zur Umsetzung des Case Managements, TOP 6.1, Drucksache 2859, dass es keine gleichlautende Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses gebe. Dieser habe die Vorlage am 24.11.2021 nur in 1. Lesung behandelt. Da damit auch der Beschluss des Finanz- und Personalausschusses zunächst ausgesetzt sei, habe die Verwaltung die Positionen nicht in den am 09.12.2021 vom Rat zu beschließenden Haushaltsplan 2022 aufgenommen.

Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern des Finanz- und Personalausschusses mit Schreiben vom 22.11.2021 fristgemäß zugegangen.

Unter TOP 2.1 bis 2.4 sind Mitteilungen eingestellt, unter TOP 3.1 eine Anfrage der FDP-Fraktion zur Kostenkalkulation einer Stelle mit 60.000 € sowie die Antwort der Verwaltung, unter TOP 15.1 die Antwort des UWB zur Anfrage im Betriebsausschuss ISB am 16.11.2021 zur Anzahl der zu fällenden Bäume und zu den Baumarten.

Auf Antrag von Herrn Werner werden die Tagesordnungspunkte 5 und 8 heute in 1. Lesung behandelt.

Auf Nachfrage von Herrn Rees erklären die Mitglieder, mit der geänderten Tagesordnung einverstanden zu sein.

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 9. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 02.11.2021

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 02.11.2021 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 2 Mitteilungen

Die Mitteilungen sind unter den Ziffern 2.1 bis 2.4 eingestellt. Auf ein Verlesen wurde verzichtet.

Zu Punkt 2.1

Mitteilung zur Frage im Digitalisierungsausschuss: Frauen in der IT

Die Anfrage der Gruppe "Die Partei" vom 08.11.2021 für den Digitalisierungsausschuss am 17.11.2021 soll in dem für Personal zuständigen Ausschuss durch diese Mitteilung beantwortet werden:

Die Frage lautete:

Gibt es aktuell Maßnahmen der Stadt Bielefeld, um IT-Berufe in der Verwaltung für Frauen attraktiver zu gestalten?

Zusatzfrage:

Gibt es von der Stadt unterstützte Initiativen, um den IT-Nachwuchs insbesondere bei Frauen zu fördern?

Antwort:

Aufgrund der Kooperation der Stadt Bielefeld mit den Stadtwerken Bielefeld im Bereich der IT kann die Stadt Bielefeld in den wenigen bei der Stadt verbliebenen operativen IT-Aufgaben keine Ausbildung für Fachinformatiker/innen mehr ermöglichen. Der Personalbedarf in dieser Berufsgruppe wird ausschließlich durch externe Neueinstellungen gedeckt. So wurde auch bei den erstmalig zu besetzenden Mehrstellen der Fachinformatiker/innen für die IT-Betreuung in den Schulen das Fachpersonal extern rekrutiert.

Durch externe Neueinstellungen wird auch der weitere Personalbedarf im IT-Bereich gedeckt, für den in der Regel ein abgeschlossenes IT-Studium benötigt wird. Hierbei werden Frauen in der Ausschreibung gezielt angesprochen und bei der Auswahl im Rahmen des Gleichstellungsplans vorrangig berücksichtigt. Die Stadt Bielefeld ist dabei eine Arbeitgeberin, die mit flexiblen Arbeitszeiten, Homeoffice und den weiteren Vorzügen des öffentlichen Dienstes insbesondere auch für Frauen in IT-Berufen attraktiv ist.

Eine besondere Perspektive für Frauen eröffnen zwei im Jahr 2018 eingerichtete Traineestellen für IT-Fachkräfte, die zwar über einen passenden Studienabschluss verfügen, aufgrund ihres Werdeganges aber noch nicht die Qualifikation für die Besetzung einer Planstelle besitzen. Unter den bisher sechs Teilnehmern/innen des Traineeprogramms waren zwei Frauen.

Antwort auf die Zusatzfrage:

Das Projekt girls4IT wird in Bielefeld nicht durchgeführt. Die Gleichstellungsstelle wird zum Thema „Digitalisierung und Frauen“ demnächst ein Gespräch mit dem Kompetenzzentrum Technik Diversity und Chancengleichheit e.V. führen.

Zu Punkt 2.2

Mitteilung zur Umsetzung der Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 10.04.2018 die bisherigen Regelungen zur Grundsteuer für unvereinbar mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes erklärt. Ausschlaggebend für das Urteil waren die steuerlichen Ungleichbehandlungen von Grundvermögen aufgrund der über einen sehr langen Zeitraum nicht durchgeführten Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen durch die Länder. Deshalb musste der Bundesgesetzgeber die Grundsteuer reformieren, um das Steueraufkommen dieser wichtigen Steuerart für die Gemeinden zu sichern (Rechnungsergebnis der Stadt Bielefeld 2020: 80 Mio. €).

Der Bund ist seiner Verpflichtung Ende 2019 nachgekommen und hat ein neues Grundsteuergesetz verabschiedet. Das Gesetz enthält Öffnungsklauseln für Regelungen der Bundesländer, gilt aber in einem Bundesland, sofern der Landesgesetzgeber nicht von dem Recht zum Erlass eines eigenen Gesetzes Gebrauch macht.

Das Land NRW hat am 06.05.2021 mitgeteilt, dass nach gründlicher Abwägung der Vor- und Nachteile nicht von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht werden soll. Damit gilt das sogenannte Bundesmodell des Grundsteuerrechts – wie in den 10 anderen Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen – auch in NRW.

Damit diese Steuer der Kommune als Einnahme erhalten bleibt, ist es erforderlich, ab 2025 Veranlagungen zur Grundsteuer nach dieser neuen Rechtslage umzusetzen. Dazu werden wie bisher in einem mehrstufigen Verfahren Werte berechnet. Start ist bereits in 2022.

Bezogen auf den Stichtag 01.01.2022 (Hauptfeststellungszeitpunkt) müssen von allen Grundstückseigentümern in dem Zeitraum 01.07.2022 bis 31.10.2022 Erklärungen zum Wert des Grundstücks abgegeben werden. Zuständig für die Organisation und Abwicklung dieses Schrittes sind die Finanzämter des Landes.

Der weitere Ablauf erfolgt in drei Etappen:

1. Nach Prüfung der Erklärungen ermitteln die Finanzämter den Grundsteuerwert (früher Einheitswert).
2. Danach wird ein Grundsteuermessbetrag ebenfalls durch die Finanzämter festgesetzt
3. Nach Ermittlung und Festlegung eines neuen Hebesatzes wird von der Stadt Bielefeld die Grundsteuer veranlagt. Dazu werden Anfang 2025 Grundsteuerbescheide verschickt.

Derzeit laufen die dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten in den verschiedenen Bereichen. So hat das Finanzministerium des Landes NRW die Gemeinden des Landes gebeten, ab sofort auf allen Grundsteuerbescheiden auch die bisherigen Einheitswertnummern der Finanzämter abzudrucken und den Jahresbescheiden für 2022 ein Merkblatt zur Grundsteuerreform beizufügen, um die Eigentümer zum weiteren Verfahren zu informieren und auf die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärungen hinzuweisen.

Die Einheitswertnummern sind auf den Grundsteuerbescheiden der Stadt Bielefeld bereits seit Jahren abgedruckt, so dass hier keine Änderung erforderlich ist. Das Merkblatt der Finanzverwaltung ist zu Ihrer Kenntnisnahme zu dieser Mitteilung in Session eingestellt. Die Grundstückseigentümer in Bielefeld erhalten das Merkblatt mit den Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2022, die Ende Januar 2022 verschickt werden.

-.-.-

Zu Punkt 2.3 Mitteilung zur Beschaffung von Selbsttests

Seit dem Frühjahr dieses Jahres werden den Beschäftigten und den Gremienmitgliedern bedarfsorientiert bis zu zwei Antigen-Tests (Selbsttests) pro Woche zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung der erforderlichen außerplanmäßigen Mittel in Höhe von bisher insgesamt 1 Mio. € erfolgte durch entsprechende Ratsbeschlüsse.

Wie die aktuellen Bedarfsabfragen bei den Dienststellen zeigen, werden Selbsttests aufgrund der aktuellen Entwicklung der pandemischen Lage wieder vermehrt nachgefragt.

Da die noch vorhandenen Bestände zur Neige gehen, sollen weitere 100.000 Selbsttests in zwei Tranchen von je 50.000 Selbsttests beschafft werden. Nach erfolgter Markterkundung ist mit einem voraussichtlichen Auftragswert von 240.000 € zu rechnen.

Um ein Vergabeverfahren zeitnah einleiten zu können, wurde am 16.11.2021 von Herrn Oberbürgermeister Clausen und zwei weiteren Ratsmitgliedern eine entsprechende Dringlichkeitsentscheidung getroffen.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat in seiner Sitzung am 09.12.2021 zur Genehmigung vorgelegt.

-.-.-

Zu Punkt 2.4 Mitteilung zum Zeitplan für den Haushaltsplan 2023

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Der als Anlage zum TOP 2.4 beigefügte Zeitplan sieht eine Verabschiedung des Haushaltsplanes 2023 und der Wirtschaftspläne 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ISB und UWB in der Sitzung des Rates am 08.12.2022 und somit noch rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2023 vor.

Die Beratungen in den Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen sind in der Zeit vom 12.08. bis zum 27.10.2022 vorgesehen. Damit stehen für die Etatberatungen in diesen Gremien grundsätzlich zwei Lesungen zur Verfügung. Sofern für die Beratung der Wirtschaftspläne der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ISB und UWB eine zweite Lesung gewünscht wird, muss diese ggf. in einer Sondersitzung des jeweiligen Betriebsausschusses erfolgen.

Zu Punkt 3 Anfragen

Eine Anfrage ist unter TOP 3.1 eingestellt.

Zu Punkt 3.1 Anfrage der FDP-Fraktion zur kostenrechnerischen Basis von 60.000 Euro pro Stelle

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2973/2020-2025

Zu heutiger Sitzung stellt die FDP-Fraktion folgende Frage:

Auf welcher kostenrechnerischen Basis sind grundsätzlich 60.000 Euro pro Stelle kalkuliert?

Falls hier keine Vollkostenrechnung zugrunde gelegt wird, welche Gemeinkosten werden hier berücksichtigt (Verwaltungskopf, Raumkosten, Kosten weiterer Ämter wie z. B. Rechtsamt)?

Die Antwort der Verwaltung lautet:

Im Rahmen der jährlichen Personalkostenplanung wird der Personalaufwand für Mehrstellen auf Basis folgender pauschalierter Durchschnittswerte (ausschließlich Arbeitgeberkosten) kalkuliert:

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt/ vergleichbare Entgeltgruppen	= 45.000 €
Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt/ vergleichbare Entgeltgruppen	= 60.000 €
Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt/ vergleichbare Entgeltgruppen	= 90.000 €

Diesen Werten liegt der durchschnittliche Personalaufwand (Arbeitgeberkosten) für die entsprechenden Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen bei der Stadt zugrunde unter Berücksichtigung der Tatsache, dass neue Stellen in aller Regel mit jüngeren bzw. sich in niedrigen Erfahrungsstufen befindenden Bewerbenden besetzt werden.

Eine Vollkostenrechnung liegt der Kalkulation nicht zugrunde. Die Auf-

wendungen für Overhead (Verwaltungskopf einschl. bestimmter Querschnittsleistungen wie z. B. Rechtsamt, Organisation), IT und Räume werden wie folgt gesondert außerhalb des Personalaufwandes veranschlagt:

- Overhead-Kosten als sog. Managementproduktpauschale (Verrechnung zwischen den "leistungserbringenden" Einheiten (z. B. Rechtsamt) und den gesteuerten bzw. mit Querschnittsleistungen unterstützten Einheiten
- IT-Kosten im Rahmen des zentral bewirtschafteten IT-Budgets
- Raumkosten als Mietzahlungen an den Immobilienservicebetrieb

Diese Aufwendungen werden in den Ämter-Budgets außerhalb der Personalaufwendungen veranschlagt.

Zu Punkt 4 Anträge

Anträge liegen nicht vor.

Zu Punkt 5 Städt. Bauprogramm 2022 ff unter besonderer Berücksichtigung städt. Schulbaumaßnahmen einschließlich Verfahrenserleichterungen zur Entbürokratisierung und Beschleunigung des Bauprogramms

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2477/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

1. Bielefeld ist eine lebenswerte Stadt, die in vielerlei Hinsicht weiterentwickelt werden soll, sei es als Standort der Wirtschaft, als Ort des Handels, der Dienstleistungen, der Wissenschaft, Forschung und Bildung, als Kristallisationspunkt sozialen und kulturellen Lebens, als Ort der Kommunikation und Integration. Charakteristisches Kennzeichen Bielefelds als lebenswerte, attraktive Stadt ist eine breite Palette von u. a. Dienst- und Versorgungsleistungen, von Einrichtungen, Angeboten und Infrastrukturmaßnahmen. Dazu zählen qualifizierte Bildungsangebote und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe genauso wie beispielsweise auch leistungsfähige Feuerwehren und Rettungsdienste auf Basis bedarfsorientierter Brandschutz- und Rettungsdienstbedarfsplänen. Die künftigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen erfordern unter anderem ein umfassendes Bildungsangebot, das allgemeine Zugänglichkeit, Chancengleich-

heit und Bildungseinrichtungen der Zukunft mit erweiterten Lern-,
Betreuungs- und Förderangeboten bietet.

Dieser Herausforderung in Zeiten knapper Kassen stellt sich die
Stadt Bielefeld auch im Bereich ihrer öffentlichen Infrastruktur.
Hierzu legt sie für die kommenden Jahre ein ambitioniertes kom-
munales Bau- und Investitionsprogramm mit Schwerpunkten in
den Handlungsfeldern „Schule/Sport“, „Rettungsdienst“, „Brand-
/Katastrophenschutz“, „Kinder- und Jugendhilfe“, „Gemeinwe-
senarbeit, soziale und öffentliche Infrastruktur“, „Umwelt“,
„Kunst und Kultur“ vor. Dieses Programm geht derzeit von einem
voraussichtlichen investiven Gesamtkostenvolumen von fast 900
Millionen Euro aus.

Der Rat der Stadt begrüßt die Überlegungen zum Erhalt, Aus-,
Um- bzw. Neubau städtischer Infrastruktur in zentralen kommunal-
en Handlungsfeldern (s. Anlage 1 zur Beschlussvorlage) und
nimmt diese zustimmend zur Kenntnis.

2. Die geplante Bau- und Investitionsplanung wird durch folgende
Beiträge zur Entbürokratisierung und um die Umsetzung des
Bau- und Investitionsprogramms zu erleichtern und zu beschleunigen,
unterstützt:

- 2.1 Die Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen
der Stadt Bielefeld (Vergabegrundsätze) vom 10.11.2011 werden
befristet bis zum 31.12.2025 ausgesetzt. Folgende Fest-
legungen bleiben bestehen und werden angepasst:

- Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet grundsätzlich
die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit
der Möglichkeit der Delegation (s. hierzu die bisherige Ziff.
5.1.1 der Vergabegrundsätze).
- Vorleistungen an Unternehmerinnen bzw. Unternehmer
dürfen nur ausnahmsweise und grundsätzlich gegen unbe-
fristete Bankbürgschaft geleistet werden. Die Entschei-
dungen trifft die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbür-
germeister mit der Möglichkeit der Delegation.

2025 ist abschließend darüber zu befinden, ob die kommunal-
en Vergabegrundsätze vor dem Hintergrund bereits vielfältiger
vergaberechtlicher Regelungen und Vorgaben auf EU-,
Bundes- und Landesebene als zusätzliche kommunale Rege-
lung noch notwendig sind.

- 2.2 Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der
Stadt Bielefeld (ZuständigkeitsO) vom 17.12.2009 wird zu den
nachfolgend genannten (Einzel-) Regelungen befristet bis
zum 31.12.2025 ausgesetzt:

<p> HWBA FPA RPA JHA AfUK KA SSA SGA StEA BBO BISB BUWB </p>	<p> Ziff. 2.16 Ziff. 2.6 Ziff. 2.3 Ziff. 2.3 Ziff. 2.5 Ziff. 2.6 Ziff. 2.16 Ziff. 2.10 Ziff. 2.15 Ziff. 2.7 Ziff. 2.8 Ziff. 2.11 </p>	<p>Entscheidungsbefugnis</p> <p>Zuschlagserteilung für Vergaben als „Fachausschuss der Vergabestelle“ (s. Organisationseinheiten lt. Ziff. 1) bei</p> <p>a) Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 €,</p> <p>b) Architekten- und Ingenieurleistungen über 50.000 €</p> <p>c) Gutachterleistungen über 25.000 €</p>
<p> BISB BUWB </p>	<p> Ziff. 3.1 Ziff. 3.1 </p>	<p>(Vorherige) Zustimmungsbefugnis (für BISB, BUWB)</p> <p>Zustimmung – soweit nicht schon im Wirtschaftsplan beschlossen – zu</p> <p>a) der Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen, sofern der Wert im Einzelfall über 125.000 €,</p> <p>b) dem Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, sofern der Wert im Einzelfall bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lieferungen und Leistungen über 125.000 €, - Architekten- und Ingenieurleistungen über 50.000 €, - Gutachterleistungen über 25.000 € liegt.

- 1. Lesung -

-.--

Zu Punkt 6

Festsetzung der Gebühren für Wochenmärkte durch Erlass der 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte nebst Gebührentarif

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2165/2020-2025

Herr vom Braucke erklärt, ihm seien die Erläuterungen zu den Gebührenerhöhungen nicht transparent genug. Hinweise auf andere Städte reichten ihm hier nicht aus.

Herr Feldmann verweist auf den verpflichtenden Grundsatz der Kostendeckung. Die Gebühr bemesse sich nach den Frontmetern eines Verkaufsstandes. Man erfasse Kosten beispielsweise für den Marktplatz, für Strom, Müllabfuhr, Marktmeister und die Stellenanteile der im Ordnungsamt und in den Bezirksämtern für die Wochenmarktangelegenheiten zuständigen Personen. Die Kalkulation und die Aufteilung der Frontmeter könnten der Anlage zur Vorlage entnommen werden.

Frau Henke hinterfragt die unter Punkt 2 genannte Differenzierung bei der Kostendeckung. Ist dies auf einzelne Märkte bezogen? Die Gebühr sei für Beschicker auf kleineren Märkten ihrer Meinung nach schwieriger zu tragen.

Herr Feldmann bestätigt, dass es bei kleinen und großen Wochenmärkten Unterschiede gebe. Daher wolle man diesen Unterschieden Rechnung tragen und prüfen, ob eine Differenzierung zulässig sei und in welcher Weise man diese vornehmen könne. Ziel sei es, schwächer besuchte Märkte zu unterstützen und zu halten. Das Ergebnis werde im Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss vorgestellt.

Auch Herr Werner könne dies nachvollziehen. Er wünsche sich die Evaluation nach einem Jahr; gerne auch differenziert nach den unterschiedlichen Märkten. Insgesamt sehe er einen hohen sozialen Wert für die Märkte mit überwiegend kleinen regionalen Anbietern. Er könne sich eine Gebührenstaffelung vorstellen.

Herr vom Braucke erklärt, die Erhöhungen wirken eher abschreckend. In der Konsequenz würde die Attraktivität bei weniger Beschickern sinken. Daher seien ein effizienteres Arbeiten und weitere Bemühungen, den Markthändlern entgegenzukommen, wünschenswert.

Die Frage von Herrn Wiemer, ob eine geringere Gesamtzahl an Frontmetern zu höheren Gebühren je Frontmeter führe, bejaht Herr Feldmann bezogen auf die Fixkosten. Die anteiligen Verbrauchskosten wie Strom, Wasser und Reinigung würden aber geringer.

Frau Henke stellt klar, dass eine Differenzierung in der Form, dass für kleinere nicht ausgelastete Märkte eine geringere Gebühr als für größere vorgesehen werde, dies dann einer Quersubventionierung gleichkomme.

Dies solle beim Prüfauftrag zur Differenzierung getrennt betrachtet werden.

Herr Prof. Dr. Öztürk stimmt den Ausführungen zu. Beschicker auf Märkten im Außenbereich mögen es schwerer haben. Der Prüfauftrag solle die Wirkung möglicher Stellschrauben beschreiben.

Herr Rees fasst die Wortmeldungen zusammen. Der Ausschuss möchte weiterhin lebendige Märkte und ein vielfältiges Angebot auf einer rechtssicheren Kalkulationsgrundlage der Gebührensätze.

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

1. die als Anlage 1 beigefügte 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte nebst Gebührentarif;
2. die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob künftig durch eine Differenzierung bei der Kostendeckung eine Unterstützung kleinerer Wochenmärkte in den Stadtbezirken erfolgen kann.

- mit großer Mehrheit beschlossen -

/ Die Satzung ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift.

Zu Punkt 7

32. Änderung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben vom 18.12.1987

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2628/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat die 32. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.1987 gemäß der Anlage zur Vorlage zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

/ Die Satzung ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift.

Zu Punkt 8

Dritter Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld - Beschluss und Umsetzung

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2581/2020-2025

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der heutigen Sitzung nach geltend gemachtem Beratungsbedarf der CDU-Fraktion nicht behandelt.

Für den Fall, dass eine Beschlussfassung im Rat noch in diesem Jahr notwendig sein sollte, wurde vereinbart, einen Beschluss im Finanz- und Personalausschuss in einer Sondersitzung am 09.12.2021 vor der Ratssitzung zu fassen.

Nachtrag zu Protokoll:

Die Vorlage zum Nahverkehrsplan wurde am 30.11.2021 im Stadtentwicklungsausschuss in 1. Lesung beraten. Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss hat sich am 01.12.2021 auf Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Clausen zur Vermeidung von Sondersitzungen der Ausschüsse unmittelbar vor der nächsten Ratssitzung und unter Berücksichtigung der durch Corona gesetzten Rahmenbedingungen dafür ausgesprochen, in seiner Sitzung auf ein Votum zum Dritten Nahverkehrsplan zu verzichten und die Entscheidung dem Rat in seiner Sitzung am 09.12.2021 zu überlassen.

Angesichts der besonderen pandemischen Situation wurde im Nachgang zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses ebenfalls abgestimmt, auf eine erneute Befassung des Gremiums zu verzichten und die Entscheidung über den Dritten Nahverkehrsplan direkt in der Ratssitzung zu treffen.

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

- 1) Der dritte Nahverkehrsplan laut Anlage 1 und 2 wird als sektoraler Rahmenplan zusammen mit dem MIV-Konzept, dem RVK und dem Leitfaden der Fußverkehrsstrategie beschlossen und soll jeweils nach entsprechendem Ratsbeschluss sukzessive umgesetzt werden.**
- 2) Die Anmerkungen aus der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange als auch aus der Bürgerbeteiligung werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Verwaltungskommentierung im NVP umgesetzt.**
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, das Visionsszenario gemäß der Umsetzungsstrategie vorzubereiten und jeweils die finanziellen Auswirkungen im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten bei der Haushaltsplanung der betreffenden Jahre zu berücksichtigen. Die Maßnahmen des „Bündel 1“ werden bereits in 2022 in die Umsetzung gebracht.**

- 4) Das Umsetzungskonzept zur Barrierefreiheit gem. Drucksachennummer 2465/2020-2025 wird konsequent umgesetzt.
- 5) Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Finanzierungsvereinbarung mit der moBiel bei der Umsetzung zukünftiger Mehrleistungen zu erarbeiten.
- 6) Der NVP ist auf Stand zu halten und spätestens 2030 fortzuschreiben.

- Keine Abstimmung -

-.-.-

Zu Punkt 9

5. Änderung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bielefeld vom 21.07.2011 für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2775/2020-2025

Frau Mamerow spricht die Bitte an die Verwaltung aus, den Begriff „Schüler“ um die weibliche Form zu ergänzen, beispielsweise durch „/-in“. Herr Kaschel nimmt diese Bitte entgegen, verweist aber darauf, dass man sich verwaltungsseitig vereinbart habe, die Verwendung weiblicher und männlicher Schreibweise in der Schriftsprache je Dezernat zu entscheiden.

Herr Werner erklärt, das Wort „SchülerTicket“ sei aus seiner Sicht ein feststehender Begriff.

Die Anregung wird an das Amt für Verkehr weitergegeben.

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat vorbehaltlich eines gleichlautenden Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011 zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

/ Die Satzung ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift.

-.-.-

Zu Punkt 10

Radstation Hauptbahnhof
hier: Erneuerung des Geschäftsbesorgungsvertrags zum Betrieb der Radstation mit moBiel

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2776/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat vorbehaltlich eines gleichlautenden Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses zu beschließen:

- 1. Die Stadt Bielefeld schließt mit der moBiel GmbH den in der Anlage beigefügten Geschäftsbesorgungsvertrag.**
- 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag mit moBiel abzuschließen.**

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 11

2. Tertialsbericht des Umweltbetriebes 2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2518/2020-2025

Herr Werner konstatiert, dass eine Gewinnabführung an den Haushalt mit einer stärkeren Inanspruchnahme der Bürgerinnen und Bürger einhergehe.

Der 2. Tertialsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 12

45. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2563/2020-2025

Herr vom Braucke verweist auf den Bund der Steuerzahler, der generell empfehle, bei diesen Satzungen Widerspruch einzulegen, und hinterfragt die Ermittlungsgrundlagen.

Frau Gertsen erläutert die Kalkulationsgrundlagen. Nach ihrer Kenntnis habe der Bund der Steuerzahler vor allem die kalkulatorischen Zinsen im Blick. Der UWB wende dabei den von der Verwaltung einheitlich vorgegebenen Zinssatz an.

Herr Kaschel verweist auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Ermittlung der Höhe des Zinssatzes, an die sich Bielefeld halte. Es werde ein Zeitraum von 50 Jahren zugrunde gelegt und ein Durchschnittszins ermittelt. Ihm sei bekannt, dass der Bund der Steuerzahler hierzu eine andere Ansicht vertrete.

Herr vom Braucke fragt, ob bereits Widersprüche von Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahlern gegen die Satzung eingegangen seien.

*Antwort zu Protokoll:
Bisher liegen keine Widersprüche vor.*

Herr Figula geht auf die Anlage 2 Seite 1 ein und hinterfragt die Zusammensetzung der Kosten für Serviceleistungen der Steuerabteilung, der Stadtwerke und des Umweltamtes. Auch interessiere ihn der Unterschied zum Vorjahr beim Ansatz der kalkulatorischen Kosten und der Umgang mit etwaigen Gebührenüberschüssen.

Frau Gertsen führt aus, dass die Kalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes erfolge und die voraussichtlich erwartbaren Kosten zugrunde zu legen seien. Etwaige Überschüsse am Jahresende fließen als Ausgleichsposten in die Gebührenkalkulation ein und seien innerhalb der nächsten vier Jahre zu erstatten. Dies gelte umgekehrt auch für Fehlbeträge.

Bezogen auf die Abschreibungssumme führt Frau Gertsen aus, dass stark steigende zwingend notwendige Investitionen für Kanäle und Regenrückhaltesysteme letztlich zu höheren kalkulatorischen Abschreibungen führen.

Herr Rees verweist darauf, dass diese Detailfragen im Betriebsausschuss als zuständigem Fachausschuss zu thematisieren seien. Zu den den Haushalt betreffenden Fragen werde die Antwort der Verwaltung dem Protokoll beigelegt: Er rege an, sich direkt an die Geschäftsleitung des UWB zu wenden, falls weitere Erläuterungen gewünscht werden.

Erläuterungen zu Protokoll:

Kostenpositionen im Rahmen der Entwässerungsgebührensatzung

Verwaltungskostenanteil Stadtwerke

Die Menge der abzurechnenden Schmutzwassergebühren wird in der Regel durch den Frischwasserverbrauch eines Haushaltes oder eines Betriebes vorgegeben. Dafür kann in den meisten Fällen die Lieferung und Abrechnung der Stadtwerke Bielefeld (SWB) zu Grunde gelegt werden. Die Ermittlung der Verbrauchswerte erfolgt durch Auswertung der jeweiligen Zählerstände der Wasseruhren. Auf dieser Basis wird ein Bescheid über die Schmutzwassergebühren erstellt. Die SWB verwalten dazu die Stammdaten der Verbrauchsfälle, ermitteln die Verbräuche, dru-

cken und versenden die Gebührenbescheide im Auftrag der Stadt Bielefeld zusammen mit den Abrechnungen für den Frischwasserverbrauch und übernehmen das Inkasso in einer ersten Stufe.

Für die gebührenpflichtigen Verbraucher wird dadurch die maximale Transparenz des Abrechnungsverfahrens sichergestellt.

Die SWB erhalten für die aktuell rd. 66.500 Fälle jährlich einen Kostenanteil abhängig von der Anzahl der Fälle und der Entwicklung der Personalkosten.

Serviceleistungen Steuerabteilung

Die Serviceleistungen der Steuerabteilung werden für die Veranlagung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erbracht.

Für rd. 3.500 Sonderfälle bei den Schmutzwassergebühren kann die Gebührenabrechnung nicht nach dem vg. Verfahren erfolgen, sondern muss gesondert ermittelt werden.

Dazu müssen dann die Frischwasserverbräuche aus eigenen Brunnen und/oder individuelle Abzugsmengen von dem Frischwasserverbrauch berücksichtigt werden. Solche Mengen ergeben sich z.B. durch den Wasserverbrauch in betrieblichen Produktionsprozessen, bei der Nutzung in Klimaanlageanlagen o.ä. oder bei der gewerblichen Tierhaltung.

Außerdem muss bei Zahlungsschwierigkeiten ggf. ein Gesamtschuldner herangezogen werden, Wasserverluste nach Rohrbrüchen berücksichtigt oder in Rechtsbehelfsverfahren Prüfungen angestellt werden.

Bei den Niederschlagswassergebühren werden für ca. 54.000 Fälle nach der Größe der bebauten oder befestigten und an einen Kanal angeschlossenen Grundstücks- oder Gebäudeflächen die Gebühren berechnet und veranlagt.

Die für diese Leistungen anfallenden Kosten werden ermittelt und bei der Gebührenkalkulation eingerechnet.

Personalkosten Umweltamt

Bei den Personalkosten des Umweltamtes in Höhe von 859 TEUR sind rund 12 Stellen verrechnet.

Auf den Bereich „Schmutzwasser“ entfallen rund 5 Stellen. Der Abschnitt „Schadstoffe in Produktionsprozessen“ genehmigt und überwacht gewerbliche und industrielle Abwasserleitungen und nimmt in diesem Zusammenhang sowohl hoheitliche Aufgaben in Funktion als Untere Wasserbehörde als auch kommunale Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des Satzungsrechtes wahr.

Im Rahmen des Vollzuges der Entwässerungssatzung finden einzelbetriebliche Erfassungen, Entnahmen von Abwasserproben und Sichelproben zur flächigen Kontrolle des Kanalnetzes statt.

Auf den Bereich „Regenwasser“ entfallen rund 7 Stellen. Zur Vorflutsicherung gehören alle Maßnahmen, die ergriffen werden müssen zum Schutz vor drohender Überschwemmung aus den Gewässern.

Ursächlich für die hydraulische Belastung ist u.a. die Vielzahl der Einleitungen aus der städtischen Regenwasserkanalisation in die kleinen Bielefelder Bachläufe zu sehen.

Zur Sicherstellung einer geordneten Vorflut gehören sowohl bauliche Maßnahmen zur Minimierung der hydraulischen Belastung und zum Aus-

gleich der Wasserführung als auch diverse Gewässerunterhaltungsarbeiten.

Folgende Arbeiten zur Herstellung und Unterhaltung der Gewässer in ihrer Eigenschaft als Vorfluter werden in diesem Rahmen u.a. ausgeübt:

- *Unterhaltungsarbeiten wie Mähen, Entkrauten und Räumen der Bachläufe, Böschungssicherungen, Entfernen von Abflusshindernissen*
- *Regelmäßige Kontrolle der Gewässer und der gewässerbaulichen Anlagen*
- *Bauliche Maßnahmen zur Minimierung der hydraulischen Belastung in den Gewässern wie:*
- *Schaffung von Gewässerretentionsräumen, um kurzfristig größere Mengen von Niederschlagswasser aufzunehmen und zwischen zu speichern, die in der kommunalen Kanalisation nicht zurückgehalten werden können (Ersatzmaßnahmen nach BWK M3)*
- *Bauliche Maßnahmen wie Laufverlängerung, Gewässeraufweitungen und Schaffung von Auen zur Retention*
- *Bau und Betrieb von Hochwasserrückhaltebecken*
- *Offenlegung von Gewässerverrohrungen*
- *Zustandsbewertung und Beauftragung der Sanierung Verrohrter Gewässer*
- *Erstellung von Vorflutnachweisen*
- *Betreuung der Pegel, Auslesen der Daten und Auswertung der erfassten Wasserstände*

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

1. Der Rat beschließt die 45. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.

2. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 03. September 2020 auf der Grundlage der 44. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 für Niederschlagswasser sowie für Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2022 unverändert fort.

- mit großer Mehrheit beschlossen -

/ Die Satzung ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift.

Zu Punkt 13

41. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2564/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat die 41. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I (einschließlich Anlage zur Änderungssatzung - Änderungen des Straßenverzeichnisses -) zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

/ Die Satzung ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift.

-.-.-

Zu Punkt 14

20. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2568/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 20. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.09.2020 gemäß Anlage I.
2. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 03. September 2020 auf der Grundlage der 19. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997 für Biomüllbehälter beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2022 unverändert fort.

- einstimmig beschlossen –

/ Die Satzung ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift.

-.-.-

Zu Punkt 15 **Integrativer Bewegungspark Sennestadt Ost-West-Grünzug**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2661/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt:

1. **Der Entwurfsplanung für den integrativen Bewegungspark Sennestadt Ost-West-Grünzug sowie für die Sportanlagen (A-Platz und B-Platz) wird zugestimmt und die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt.**
2. **Die Folgekosten Grün und die Miet- und Pachtzahlungen des Umweltamtes / Sportamtes von insgesamt 272.712 € sind im Haushaltsplan ab dem Jahr 2024 einzuplanen. Die Folgekosten für die Grünunterhaltung sind zu 50 % ab dem Jahr 2023 im Haushalt einzuplanen.**

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 15.1 **Antwort des UWB zur Anfrage im Betriebsausschuss ISB zur Anzahl der zu fällenden Bäume und zu den Baumarten**

In Ergänzung zur Vorlage werden die Fragen, die im BISB am 16.11.2021 zu der Drucksachen Nr. 2661/2020-2025 gestellt wurden wie folgt beantwortet:

Fragen:

- 1) Warum werden so viele Bäume gefällt?
- 2) Welche Bäume werden gefällt?
- 3) Welche Alternativen wurden geprüft?
- 4) Welche Baumarten werden gepflanzt?

Antwort:

Das Rahmenkonzept „integrativer Bewegungspark Sennestadt Ost-West-Grünzug“ wurde Anfang des Jahres 2020 beschlossen. Die Vorlage (Drucksachen-Nr.: 9811/2014-2020) wurde in den Sitzungen der Bezirksvertretung Sennestadt, des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz, des Betriebsausschusses Immobilienservicebetrieb, des Schul- u. Sportausschusses und des Stadtentwicklungsausschusses behandelt. Zu diesem Zeitpunkt sei man noch von 100 Baumfällungen ausgegangen.

Im folgenden Planungsprozess wurde jede Baumfällung kritisch hinterfragt und die Planung so optimiert, dass die Baumfällungen auf das absolut notwendige Maß reduziert werden konnten.

Nach aktuellem Stand müssten 37 Laubbäume (z.B. Ahorne, Eichen, Sommerlinden; vorwiegend im Bereich des neuen Rasenplatzes) und 25 Nadelbäume (überwiegend Waldkiefern im Bereich des neuen Kunstrasenplatzes) gefällt werden.

26 Bäume haben einen Stammumfang von mehr als 80 cm.

Zu Beginn des Planungsprozesses wurde die Möglichkeit geprüft, den B-Platz in Kunstrasen umzubauen und den A-Platz sowie die Kampfbahn nicht umzubauen. Dadurch hätte die Fällung einiger Bäume im direkten Umfeld des A-Platzes vermieden werden können. Im Rahmen dieser Überlegungen wurde jedoch entschieden, dass der A-Platz mit Umbau in Kunstrasen und einer sanierten Kampfbahn sowie neuen Leichtathletik-Anlagen eine höhere funktionale Nutzung für die Sennstädter ermöglichen. Im Zuge des Umbaus des B-Platzes in einen Rasenplatz würden die Spielfeldabmessungen an den aktuellen Stand der Norm angepasst. Durch die Vergrößerung müssten Bäume im Randbereich des Spielfeldes gefällt werden.

Die gefällten Bäume sollen gemäß Baumerhaltungsrichtlinie der Stadt Bielefeld innerhalb des Grünzuges ersetzt werden.

Die Artenauswahl sowie die Qualität der neu zu pflanzenden Bäume befindet sich aktuell noch in der Abstimmung mit dem Umweltamt.

-.-.-

Zu Punkt 16 2. Tertiärsbericht des ISB 2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2673/2020-2025

Der 2. Tertiärsbericht wird zur Kenntnis genommen.

-.-.-

Zu Punkt 17 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 13" vom 19.12.2003

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2662/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat die fünfte Nachtragssatzung zur „Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph 13“ vom 19.12.2003 gemäß Anlage zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

/ Die Satzung ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift.

-.-.-

Zu Punkt 18

Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan 2021 der Stadt Bielefeld

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2846/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

1. Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Bielefeld gemäß Anlage wird beschlossen.

Damit werden insbesondere die folgenden qualitativen Ziele des Brandschutzes (Schutzziele und angestrebter Erreichungsgrad für das Szenario „Kritischer Wohnungsbrand“) beibehalten:

- Schutzziel I: Eintreffen von 10 Feuerwehreinsatzkräften innerhalb von 10 Minuten ab Notrufannahme
 - Schutzziel II: Eintreffen von weiteren 6 Feuerwehreinsatzkräften innerhalb von 15 Minuten ab Notrufannahme
 - Zielerreichungsgrad: jeweils 90%
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, die im Kapitel 10 des Brandschutzbedarfsplans beschriebenen Maßnahmen umzusetzen und alle dazu notwendigen Schritte frühzeitig und koordiniert einzuleiten. Dies beinhaltet insbesondere die Personalakquise für die Aufstockung des Einsatzdienstes, die Planung und Umsetzung der baulichen Maßnahmen und die Einplanung der dazu erforderlichen zusätzlichen Finanzmittel.
 3. Die Verwaltung wird aufgefordert, zeitnah einen Standort für eine neue Feuer- und Rettungswache Ost in dem dafür definierten Suchraum zu identifizieren, um die damit verbundenen Synergie- und Wirtschaftlichkeitseffekte zu nutzen. Ein Standortvorschlag ist den politischen Gremien schnellstmöglich vorzustellen.

4. **Der Anpassung der Aufwandsentschädigungen für die Freiwillige Feuerwehr gemäß der Anlage 1 der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes mit Wirkung vom 01.01.2022 wird zugestimmt.**
5. **Die Verwaltung wird gebeten, über den Umsetzungsstand der beschlossenen Maßnahmen und die Entwicklung des Erreichungsgrades der Schutzziele dem Haupt-, Wirtschaftsförderung- und Beteiligungsausschuss jährlich zu berichten.**

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

/ Der Brandschutzbedarfsplan ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift.

-.-.-

Zu Punkt 19

Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Projektbüro für die Digitale Modellregion OWL vom 08.07.2019

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2597/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Die Stadt Bielefeld schließt mit den Städten Delbrück und Paderborn sowie mit dem Kreis Paderborn die als Anhang beigefügte ergänzende Vereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 08.07.2019.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag mit den Kooperationspartnern abzuschließen.

- einstimmig beschlossen -

/ Die Vereinbarung ist Bestandteil der Niederschrift.

-.-.-

Zu Punkt 20

Teilhabechancengesetz – Fortsetzung des Programms

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2565/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt:

- 1. Zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes wird das System der Ausgleichszahlungen für Beschäftigten nach § 16i Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im gemeinnützigen Bereich und bei der Stadt Bielefeld in unveränderter Höhe bis 2029 fortgesetzt.**
- 2. Die im Stellenplan zentral beim Amt für Personal geführten 101 Stellen werden ab 2023 auf 70 reduziert.**
- 3. Die Verwaltung wird auch künftig über die Entwicklung des Programms berichten und ggf. Vorschläge zur Nachsteuerung unterbreiten.**

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 21

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Krise in Bielefeld

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2943/2020-2025

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

-.-.-

Zu Punkt 22

Fortschreibung Bielefelder Entschuldungsstrategie BISS 2028

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2934/2020-2025

Herr Kaschel erläutert, dass sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt viel bewege. Der derzeitige Zwischenstand sei allerdings ein wenig ernüchternd, da man beim geplanten Abbau bisher schneller unterwegs gewesen sei. Er halte weiterhin an dem Ziel, die Liquiditätskredite zeitnah und vollständig abzubauen, fest.

Herr Rees konstatiert, dass auch die Corona-Krise zu der aktuellen Situation beigetragen habe.

Herr vom Braucke schließt sich der dargestellten Entwicklung an und fragt, welche wirtschaftliche Entwicklungsprognose im Sinne von best- bzw. worst-case eingeflossen sei.

Herr Kaschel erklärt, der Projektion lägen verschiedene Modellszenarien zugrunde. Er habe Annahmen getroffen und eine gewisse Erwartungslinie formuliert.

Herr Werner verweist darauf, dass diese Projektion zwar die Coronaauswirkungen beinhalte, aus seiner Sicht aber noch viele weitere Sachverhalte hinzukämen, die schon beschlossen seien. Die coronabedingte Entwicklung fordere einen aufgabenkritischeren Umgang mit den Finanzthemen.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

-.-.-

Zu Punkt 23

13. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif vom 17. Dezember 2001

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2569/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat die 13. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif in der Fassung vom 17.12.2001 gemäß Vorlage mit Wirkung zum 01.01.2022 zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

/ Die Satzung ist als Anlage Bestandteil der Niederschrift.

-.-.-

Zu Punkt 24

Vergütung der Vertreter für die Stadt Bielefeld in den Gesellschafterversammlungen ihrer unmittelbaren Beteiligungen

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2867/2020-2025

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

- 1) Die entsandten Vertreter der Stadt Bielefeld in den Gesellschafterversammlungen ihrer Beteiligungen können eine angemessene Vergütung von der Stadt Bielefeld beanspruchen.**
- 2) Die Beteiligungen werden gebeten, die Höhe der im Einzelfall angemessenen Vergütung zu ermitteln und der Verwaltung anzuzeigen.**
- 3) Die unmittelbaren Beteiligungen werden gebeten, die Abrechnungen für die Mitglieder in ihrer jeweiligen Gesellschafterver-**

sammlung vorzubereiten und der Verwaltung für die Auszahlungen zur Verfügung zu stellen.

- 4) Ab dem Jahr 2023 ist ein auskömmlicher Ansatz im Haushaltsplan vorzusehen. Der Stadtkämmerer wird beauftragt, für die Jahre 2021 und 2022 im Rahmen seiner Zuständigkeit die erforderlichen Beträge zu gegebener Zeit nachzubewilligen.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 25

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Aus vorangegangenen Sitzungen ist nichts zu berichten.

-.-.-